



**Pädagogische  
Hochschule Weingarten**

## **Zulassungs- und Auswahlsetzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den konsekutiven Masterstudiengang Interkulturelle Bildung / Kulturvermittlung**

**vom 2. Juni 2017**

Aufgrund von § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15.09.2005 in der Fassung vom 01.04.2014, §§ 63 Abs. 2, 59 Abs.1 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01.01.2005 (GBl. S 1), in der Fassung vom 01.04.2014 und § 20 Abs. 4 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13.01.2003 (GBl. S. 63) in der Fassung vom 01.04.2014 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 02.06.2017 nachfolgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt die Zulassung und Auswahl für den konsekutiven Masterstudiengang Interkulturelle Bildung / Kulturvermittlung.

(2) Die Pädagogische Hochschule Weingarten vergibt die zur Verfügung stehenden Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird von der Zulassungs- und Auswahlkommission entsprechend § 7 nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für den gewählten Studiengang getroffen.

### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

Zulassungsvoraussetzung für den Masterstudiengang Interkulturelle Bildung / Kulturvermittlung ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss von mindestens 180 ECTS aus einem bildungswissenschaftlichen Studiengang. In Zwei-

felfällen entscheidet die Zulassungs- und Auswahlkommission, ob der grundständige Studiengang fachlich fortgeführt werden kann.

### **§ 3 Studierendenzahl, Bewerbungsfrist**

- (1) Die Zulassungszahl ist pro Durchgang auf 15 Studierende begrenzt.
- (2) Zulassungen erfolgen einmal pro Jahr jeweils zum Wintersemester.
- (3) Bewerbungsfrist ist jeweils der 15. Juli des jeweiligen Kalenderjahres.

### **§ 4 Auswahlverfahren**

(1) Zur Teilnahme an dem Auswahlverfahren ist verpflichtet, wer die Zulassung zu einem Studiengang im Anwendungsbebereich dieser Satzung bei der zuständigen Dienststelle der Hochschule beantragt und die gesetzlichen Hochschulzugangsvoraussetzungen erfüllt.

(2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

(3) Die Zulassungs- und Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt eine Zulassungsrangliste.

(4) Im Übrigen bleiben die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten unberührt.

### **§ 5 Zulassungsantrag**

(1) Der Antrag ist auf dem zur Zulassung vorgesehenen Formular zu stellen, das beim Studierendensekretariat der Pädagogischen Hochschulen Weingarten erhältlich ist. Er steht auch als Download auf der Homepage zur Verfügung.

Der formgerechte, vollständig ausgefüllte und unterschriebene Zulassungsantrag ist zu richten an die Pädagogischen Hochschulen Weingarten.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- eine beglaubigte Kopie der Allgemeinen Hochschulreife oder einer sonstigen Hochschulzugangsberechtigung
- eine beglaubigte Kopie des Hochschulabschlusszeugnisses sowie des mit dem Hochschulabschluss erworbenen Diploma Supplements und Transcripts of Records (§ 59 Abs. 1 LHG)
- bei Berufstätigkeit eine Bescheinigung der Dienststelle oder des Arbeitgebers darüber, dass berufliche Tätigkeit und Studium vereinbar sind und wie viel Zeit (Wochenstunden) die berufliche Tätigkeit beansprucht (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG).

(3) Die PH Weingarten kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Im Übrigen gelten die Fristen und Regelungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten.

## **§ 6 Zulassungs- und Auswahlkommission**

Die Zulassungs- und Auswahlkommission besteht aus dem Studiengangleiter sowie einem im Masterstudiengang lehrenden Akademischen Mitarbeiter und entscheidet einvernehmlich über die Zulassungs- und Auswahlvoraussetzungen.

## **§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung**

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Rangliste, welche anhand einer Punktzahl gebildet wird, die nach Maßgabe folgender Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird. Dabei können maximal 45 Punkte erreicht werden:

a) Note des ersten Hochschulabschlusses 1 - 15 Punkte. Die maximal 15 Bewertungspunkte, die für die Note des ersten Hochschulabschlusses erreichbar sind, werden in Zehntelschritten mit jeweils 0,1 Punkten vergeben, beginnend mit 2,5 = 0 Punkte und endend mit 1,0 = 15 Punkte.

b) einschlägige Berufserfahrung 3 – 15 Punkte. Dabei werden pro Jahr Berufserfahrung 3 Punkte angerechnet.

c) Weiterqualifizierungsnachweise 5 – 15 Punkte. Dabei werden pro Fortbildung im Umfang von 30 CP 5 Punkte angerechnet.

(2) Die Punktzahlen aller Leistungen nach Abs. 1 werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmern des Auswahlverfahrens eine Zulassungsranliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

## **§ 8 Bescheide**

Die Hochschule teilt der/dem Bewerberin / der Bewerber unverzüglich die Entscheidung über ihren/seinen Zulassungsantrag mit. Bewerberinnen / Bewerber, die nicht zugelassen werden konnten, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt; dieser soll mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Zulassungs- und Auswahlsetzung für den Masterstudiengang Interkulturelle Bildung/ Kulturvermittlung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2017/2018.

Weingarten, 2. Juni 2017

gez.  
Prof. Dr. Werner Knapp  
Rektor